

3 Wissenswertes für Kindertagespflegepersonen

Kinder zu betreuen, sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen und zu fördern, kann eine sehr schöne und erfüllende Aufgabe sein. Tagesmütter und -väter sind in der Zeit, in der die Eltern berufstätig sind, wichtige Bezugspersonen für die Kinder. Sie übernehmen eine große Verantwortung und begleiten die Kinder in einer sensiblen Phase ihres Lebens.

Um sich darüber im Klaren zu sein, ob das die Tätigkeit ist, die Sie für die nächsten Jahre ausüben möchten und zu wissen, worauf Sie sich einlassen, sollten Sie sich im Vorhinein gründlich informieren und vorbereiten.

Das Jugendamt Ihres Wohnortes ist hierfür Ihr Ansprechpartner. Es erteilt auch die Pflegeerlaubnis und ist für die Vermittlung von Tagespflegekindern zuständig.

Allgemeine und grundlegende Informationen finden Sie in der [Broschüre "Kindertagespflege - eine neue berufliche Perspektive"](#).

3.1 Grundlagen für die Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson

Wenn Sie als Tagesmutter/-vater – der offizielle Begriff dafür ist „Tagespflegeperson“ oder „Kindertagespflegeperson“ - tätig werden wollen, sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch- Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII - Kinder und Jugendhilfegesetz) sowie die landesrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Auseinander zu halten sind dabei die verschiedenen Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten in der Kindertagespflege:

Jugendamt - Eltern/Kind

Das Jugendamt vermittelt Kindertagespflegeplätze und sorgt für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Bildung und Förderung. Außerdem berät das Jugendamt die Eltern, ermittelt die Kosten der Betreuung und den Kostenbeitrag der Eltern.

Jugendamt - Kindertagespflegeperson

Das Jugendamt prüft die Eignung der Kindertagespflegeperson und zahlt – wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen – die laufende Geldleistung. Es sorgt für fachliche Beratung und Begleitung sowie Qualifizierung durch Fortbildungskurse.

Kindertagespflegeperson - Eltern/Kind

Im Mittelpunkt stehen hier folgende Fragen: Wie wird das Betreuungsverhältnis ausgestaltet? Welche pädagogischen Ziele werden festgelegt? Welchen Umfang hat die Betreuung, wie hoch sind die Kosten und wer kommt für sie auf?

Jugendamt - Träger der freien Jugendhilfe

Das Jugendamt kann Aufgaben an Träger der freien Jugendhilfe (z.B. Vereine) übertragen. Hier stehen Fragen wie die Qualifizierung durch Fortbildungskurse, Beratung, Vermittlung, oder ggf. Anstellungsverhältnisse für Kindertagespflegepersonen im Vordergrund. Der freie Jugendhilfeträger ist für seinen Bereich dann auch Ansprechpartner für die Eltern bzw. die Kindertagespflegepersonen.

Der [§ 23 SGB VIII](#) regelt zum größten Teil die Verhältnisse zwischen Jugendamt und Eltern/Kind sowie zwischen Jugendamt und Kindertagespflegeperson. Darüber hinaus sind die jeweiligen ausführenden Gesetze und Verordnungen der einzelnen Bundesländer zu beachten. Für die Praxis in der öffentlichen Verwaltung ist eine Vielzahl von Richtlinien zur Kindertagespflege vorhanden. Auskünfte hierzu gibt es bei den zuständigen Jugendämtern.

3.2 Formen der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform im familiennahen Umfeld. Sie ist gleichrangig mit der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Eltern können zwischen den verschiedenen Betreuungsformen diejenige auswählen, die ihren Bedürfnissen am besten entspricht. Die Kindertagespflege ist in vier Formen möglich - für alle vier Formen ist bei Vorliegen der unter 3.4 genannten Kriterien eine öffentliche Förderung möglich.

Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Hier werden die Kinder im Haushalt der Eltern (das Gesetz spricht von "Personensorgeberechtigten") betreut. Dabei dürfen auch mehrere Kinder aus diesem Haushalt betreut werden. Eine Erlaubnis für diese Tätigkeit ist nicht erforderlich. Die Tagespflegeperson ist von den Eltern weisungsabhängig, daher besteht zumeist ein angestelltes Arbeitsverhältnis. Die Eltern sind die Arbeitgeber. Die Tagespflegeperson, die im Haushalt der Eltern tätig ist, wird umgangssprachlich als "Kinderfrau" oder "Kinderbetreuer/in" bezeichnet.

Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson

Hier wird das Kind im Haushalt der Tagesmutter bzw. des Tagesvaters betreut. Dabei dürfen bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreut werden - allerdings kann die Anzahl der zu betreuenden Kinder aufgrund von landesrechtlichen Voraussetzungen oder aufgrund der individuellen Situation eingeschränkt werden. Darüber hinaus kann der Landesgesetzgeber festlegen, dass weniger, aber auch mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen und die Tagespflege in anderen Räumen stattfinden kann. Mit dem Kinderförderungsgesetz wurde festgelegt, dass eine Tagespflegeperson, die mehr als fünf Kinder betreut, über eine pädagogische Qualifikation verfügen muss. Auch darf die Anzahl der Kinder in einer solchen Tagespflegestelle insgesamt nicht höher sein als die Anzahl in einer vergleichbaren Gruppe einer Kindertageseinrichtung.

Für diese Art der Betreuung ist eine Erlaubnis (vgl. Kapitel 3.4.) durch das zuständige Jugendamt erforderlich. Dabei wird die Sachkompetenz und Persönlichkeit der Tagespflegeperson überprüft (es ist auch ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis erforderlich). Außerdem wird festgestellt, ob der Haushalt der Tagespflegeperson für die Betreuung von Kindern geeignet ist.

Tagespflegepersonen müssen über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, soweit sie das Kind in ihren Räumlichkeiten betreuen und nicht im Haushalt der Erziehungsberechtigten. Hierzu gehören

- ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten,
- eine anregungsreiche Ausgestaltung,
- geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
- unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse
- insbesondere für Kleinkinder eine Schlafgelegenheit
- Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen

Die Tätigkeit kann – je nach landesrechtlicher Regelung – als angestellte Beschäftigung oder als selbstständige Arbeit ausgeübt werden.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Die Betreuung kann - außer im Haushalt der Eltern oder im Haushalt der Tagespflegeperson - auch in anderen geeigneten Räumen erfolgen. Ob dies möglich ist, regelt das jeweilige Landesrecht. Einige Länder haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Ein einheitliches Vorgehen gibt es hier nicht. Das Landesrecht regelt auch, unter welchen Voraussetzungen Räume als "geeignet" beurteilt werden können.

Die besondere Form der Kindertagespflege - Großtagespflege

In einigen Bundesländern wird mehreren Tagespflegepersonen eine Genehmigung zur gemeinschaftlichen Betreuung von mehr als fünf Kindern erteilt. Die Betreuung kann auch in extra angemieteten Räumen stattfinden. In der Regel wird dies als "Großtagespflege" bezeichnet.

Unter Umständen gibt es für die Erlaubnis für eine Großtagespflegestelle besondere Auflagen, z.B. bezüglich der baulichen Gegebenheiten, der Qualifikation der Tagespflegeperson. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Jugendamt nach den Bedingungen vor Ort.

Weitere Infos zum Thema

[Sicherheits-Checkliste - Hinweise zur Sicherheit und Unfallverhütung](#)

Kapitel 4.2.2.10: Kindertagespflege im Verbund - Großtagespflegestellen

3.3 Der arbeitsrechtliche Status von Tagespflegepersonen

Eine Tagespflegeperson kann selbstständig oder angestellt tätig sein.

Bedeutsam für die Abgrenzung ist die Art der Tätigkeit. Entsprechend den allgemeinen Abgrenzungskriterien ist ausschlaggebend, ob die Tagespflegeperson bei der Gestaltung und Durchführung der Kinderbetreuung an Weisungen der Eltern bezüglich Art, Ort und Zeit der Betreuung gebunden ist oder Art und Umfang der Betreuung selbst bestimmen kann. Dazu gehören z.B. Fragen der Ernährung der Kinder ebenso wie die konkrete Ausgestaltung der Betreuung (Fernsehen, Spiele, Ausflüge). Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses können sich auch aus dem regulären Ort der Betreuung ergeben (Haushalt der Tagesmutter / des Tagesvaters oder Haushalt der Eltern). Betreut die Tagespflegeperson das Kind in dessen Familie nach Weisungen der Eltern, ist sie in der Regel Arbeitnehmerin, die Eltern sind die Arbeitgeber.

Die Bezahlung sollte der Leistung entsprechend angemessen sein. Bei Angestelltenverhältnissen gilt auch für die Kindertagespflege das Mindestlohngesetz.

Werden hingegen Kinder verschiedener Eltern im Haushalt von Tagesmutter/-vater oder in anderen kindgerechten Räumen eigenverantwortlich betreut, dann ist die Tagespflegeperson selbstständig tätig. Die Einnahmen aus der Tätigkeit der Kindertagespflege sind einkommensteuerpflichtige Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit.

Weitere Informationen zum Thema

- Kapitel 3.6 Die Einnahmen aus der Kindertagespflege
- Kapitel 3.7 Sozialversicherungspflicht

3.3.1 Kindertagespflege ist kein Gewerbe

Die Erziehung von Kindern gegen Entgelt stellt laut Gewerbeordnung kein Gewerbe dar (§ 6 GewO). Eine Anmeldung beim Gewerbeamt ist folglich nicht notwendig.

3.4 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Laut § 43 SGB VIII braucht jeder, der Kinder

- außerhalb der Wohnung der Eltern (Erziehungsberechtigten)
- während eines Teils des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate betreuen will,

eine Erlaubnis.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis auch für weniger Kinder erteilt werden. Im Landesrecht der Bundesländer kann auch die Möglichkeit der Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden Kindern bestimmt werden, wenn die Tagespflegeperson über eine pädagogische Ausbildung verfügt. Dabei darf die Anzahl der Kinder nicht höher sein als in einer vergleichbaren Gruppe einer Kindertageseinrichtung (Kita, Krippe).

Die Erlaubnis wird vom Jugendamt auf Basis einer Eignungsfeststellung erteilt. Bei der Prüfung der Eignung sind die in § 43 Abs. 2 SGB VIII genannten Kriterien entscheidend.

Als Grundvoraussetzungen gelten

- eine glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung,
- Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern,
- liebevoller Kontakt mit Kindern und Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung
- persönliche Merkmale (physische und psychische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Ausgeglichenheit) sowie
- fachliche Merkmale (Bereitschaft zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen, zur Kooperation mit der Fachbegleitung, mit anderen Fachprofessionen und anderen Tagespflegepersonen sowie die Bereitschaft zur Entwicklung eines professionellen Profils) und
- räumliche Voraussetzungen (Ausschluss von offensichtlichen räumlichen und sozialen Gefahrenpotenzialen: Sicherheit, Hygiene, ausreichend Platz für Spiel- und Bewegungs-, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten, angenehme Atmosphäre, entwicklungsförderndes Spielmaterial, evtl. Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe)

Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind Einzelgespräch, Hausbesuch und das Erbringen weiterer Nachweise, z. B. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis lt. § 72a SGB VIII, Nachweis über einen ausreichenden Schutz gegen Masern oder eine Bestätigung, dass aus gesundheitlichen Gründen

keine Impfung gegen Masern erfolgen kann. Weitere Informationen zum Masernschutzgesetz sind unter www.masernschutz.de zu finden.

Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt (öffentlicher Träger der Jugendhilfe) über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet.

3.5 Qualifizierung durch Fortbildungskurse

Um ihre Eignung zu belegen, müssen Tagespflegepersonen "über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben" (§ 23, Abs. 3 SGB VIII).

Grundqualifizierungen werden beispielsweise von Jugendämtern, Tageselternvereinen, Familienbildungsstätten, Volkshochschulen und anderen Erwachsenenbildungseinrichtungen angeboten.

Als Grundlage für die Qualifizierung dienen das DJI-Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ im Umfang von 160 Unterrichtsstunden oder das Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) des DJI mit 300 Unterrichtseinheiten, welches seit 2015 erhältlich ist.

Weitere Informationen zum Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) sind beim Bundesverband für Kindertagespflege unter <http://www.bvktg.de/qhb> zu finden.

3.5.1 Zeitschriften für Tagesmütter und -väter

ZeT wendet sich mit fachlich interessanten und informativen Beiträgen rund um die Arbeit von Tageseltern vor allem an Tagesmütter und -väter, Erzieher/-innen und an interessierte Eltern. Die Zeitschrift informiert ausführlich und praxisnah über Themen von Kleinkindern bis hin zu Schulkindern aus den Bereichen:

- Pädagogik und Psychologie
- Ratgeber für Recht
- Gesundheit und Ernährung
- Ideen für Spiele und Aktionen.

Erfahrungsberichte, Interviews und Porträts ergänzen die Schwerpunktthemen.

ZeT-Abonnements/ Probeabonnements und Einzelhefte können Sie beim [Klett-Verlag](http://www.klett-verlag.de) bestellen.

Die Zeitschrift für die Arbeit mit Kindern unter 3 ist praxisorientiert und alltagsrelevant. Dort finden sich direkt anwendbare Praxisideen und gut aufbereitetes Fachwissen zu den relevanten Themen der Kleinstkindpädagogik. Sie erhalten aktuelle Meldungen und Termine - alles ganz speziell für Ihre Arbeit mit Kindern unter drei.

Weitere Informationen, Abonnements und Einzelhefte können bestellt werden unter <http://www.kleinstkinder.de>.

Die beispielhaft aufgeführten Zeitschriften stellen nur eine Auswahl dar, oft sind gleichwertige Artikel anderer Herausgeber auf dem Markt. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gibt keine Kaufempfehlung zugunsten bestimmter Produkte.

Weitere Literaturhinweise finden Sie unter [Service](#)

3.6 Die Einnahmen aus der Kindertagespflege

Die Betreuungsleistung in der Kindertagespflege wird entweder von den Jugendämtern bzw. Kommunen aus öffentlichen Mitteln finanziert oder die Eltern der betreuten Kinder zahlen das Betreuungsentgelt auf privater Basis direkt an Tagesmutter/-vater.

Sämtliche Einnahmen - sowohl der Betrag zur die Anerkennung der Förderleistung wie auch die Erstattung der Sachkosten (Miete, Strom, Verpflegung der Kinder usw.) sind nach § 18 EStG steuerpflichtige Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit. Hierbei ist unerheblich, ob die Entgeltzahlung über das Jugendamt oder direkt von den Eltern erfolgt. Sie müssen per Einkommensteuererklärung gegenüber dem Finanzamt angezeigt werden.

3.6.1 Die Höhe der Einnahmen

Nach der Vermittlung durch das Jugendamt erhält die Kindertagespflegeperson eine Geldleistung aus öffentlichen Mitteln. Diese setzt sich zusammen aus:

- den Sachaufwendungen für das Kind für Verpflegung, Verbrauchskosten (Miete, Wasser, Strom), Spielzeug, ggf. Fahrtkosten usw.
- einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs der Leistung und der Anzahl sowie dem Förderbedarf der betreuten Kinder.
- Sozialleistungen für eine nachgewiesene Unfallversicherung der Tagesmutter
- der Hälfte des Beitrages für eine angemessene und nachgewiesene Alterssicherung bzw. Rentenversicherung sowie eine angemessene und nachgewiesene Kranken- und Pflegeversicherung der Tagesmutter

Die Höhe der Leistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt oder durch Landesrecht geregelt.

Dabei gibt es unterschiedliche Begriffe für die öffentlichen Mittel, zum Beispiel Aufwendungsersatz, Erziehungsgeld, Erziehungsleistung oder auch Tagespflegegeld.

Die Höhe der privaten Vergütung richtet sich nach Angebot und Nachfrage.

3.6.2 Wie werden die Einnahmen versteuert?

Gelder, die von Eltern privat oder vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) an selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen gezahlt werden, sind als Einkünfte aus selbstständiger Arbeit i. S. d § 2 Abs. 1 Nr. 3 EStG zu betrachten.

Selbständige Tätige sind zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Sie muss immer bis zum 31. Juli des folgenden Jahres für das vergangene Jahr abgegeben werden (also am 31.07.2021 für das Jahr 2020).

Kindertagespflegepersonen haben ihr zuständiges Finanzamt über ihre selbständige Tätigkeit zu informieren. Das Finanzamt wird dann prüfen, ob und in welcher Höhe Einkommensteuervorauszahlungen zu leisten sind.

Zu den steuerbaren Einkünften einer Kindertagespflegeperson gehören alle Einnahmen, die nach Abzug der Betriebsausgaben verbleiben. Sie werden als Gewinn bezeichnet. Liegt das voraussichtlich zu versteuernde Einkommen nach den Berechnungen des Finanzamtes unter dem Freibetrag (Existenzminimum) oder sind die Vorauszahlungen geringer als 400 € im Jahr müssen keine Vorauszahlungen geleistet werden (§ 37 Abs. 5 EStG). Der Grundfreibetrag beträgt 9.744,00 € (für Verheiratete zusammen 19.488,00 €) für das Jahr 2021.

Vom Einkommen können die Betriebsausgaben abgezogen werden. Das sind u.a. Ausgaben für:

- Nahrungsmittel, Ausstattungsgegenstände (Mobiliar), Beschäftigungsmaterialien, Fachliteratur, Hygieneartikel,
- Miete und Betriebskosten der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten,
- Kommunikation,
- Weiterbildung,
- Beiträge für Versicherungen, soweit unmittelbar mit der Tätigkeit im Zusammenhang stehend,
- Fahrtkosten,
- Freizeitgestaltung

Die Anrechnung der pauschalen Betriebsausgaben erfolgt monatlich und je Kind. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, statt der Pauschale höhere Betriebsausgaben nachzuweisen und anzusetzen. Diese höheren Ausgaben müssen belegt werden. Ein Wechsel zwischen der Betriebsausgabenpauschale und dem Einzelnachweis ist innerhalb eines Jahres nicht zulässig.

Pro Kind können pauschal pro Monat angesetzt werden:

- bei der Betreuung für durchschnittlich 8 Stunden oder mehr pro Tag: 300,- € (= 100%)
- bei weniger als 40 Stunden pro Woche ist die zeitanteilige Kürzung gemäß der Klarstellung im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. Mai 2009 (IV C 6 - S 2246/07/10002, 2009/0327067) nach folgender Formel vorzunehmen:
$$300 \text{ €} \times \text{vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit (max. 40 Stunden)}$$

(8 Stunden x 5 Tage =) 40 Stunden

Werden der Kindertagespflegeperson nach § 23 SGB VIII laufende Geldleistungen für sog. Freihalteplätze gezahlt, die im Fall einer Krankheits-, Urlaubs- oder Fortbildungsververtretung einer anderen Kindertagespflegeperson kurzfristig belegt werden können, wird bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus Vereinfachungsgründen zugelassen, dass anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben von den für den Freihalteplatz gezahlten Einnahmen 40 € je Freihalteplatz und Monat pauschal als Betriebsausgaben abgezogen werden. Bei Belegung der Freihalteplätze ist die Betriebsausgabenpauschale zeitanteilig (Verhältnis der Tage der Belegung des Freihalteplatzes im Monat zu pauschal 20 Arbeitstagen im Monat) zu kürzen.

Bei der Summe der Einkünfte werden bei gemeinsamer Veranlagung auch die Einkünfte des Ehegatten berücksichtigt. Zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens, das die Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer bildet (§ 2 Abs. 5 EStG), werden bestimmte weitere Beträge (z. B.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende) und Ausgaben (z. B. Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen) zum Abzug gebracht sowie Freibeträge (z. B. Kinderfreibetrag, Betreuungsfreibetrag) berücksichtigt.

Der Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit muss in der Einkommensteuererklärung in dem Formular "Anlage S" eingetragen werden.

Beiträge, die für die gesetzliche Rentenversicherung von den Kindertagespflegepersonen gezahlt werden und freiwillige Beiträge in einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung können im Hauptvordruck als Sonderausgaben angegeben werden. Ebenso können Beiträge zur Haftpflicht und -Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege BGW) als Sonderausgaben angegeben werden, sofern sie nicht durch den Jugendhilfeträger erstattet werden.

Lohnsteuerkarte: Selbstständige benötigen keine Lohnsteuerkarte.

Gewerbesteuer fällt nicht an, weil Kindertagespflege nach wie vor kein Gewerbe im Sinne des § 6 Gewerbeordnung (GewO) darstellt.

Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer: Die Leistungen von Kindertagespflegepersonen, die eine Erlaubnis zur Kindertagespflege besitzen, sind nicht umsatzsteuerpflichtig (§ 4 Abs. 25 UStG). Die Umsatzsteuerfreiheit besteht außerdem, wenn die Kindertagespflegeperson zwar keine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII besitzt (weil sie z. B. im Haushalt der Erziehungsberechtigten tätig ist), ihre Eignung aber durch den Jugendhilfeträger festgestellt wurde.

Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Finanzamt

3.7 Sozialversicherungspflicht

In der Bundesrepublik Deutschland sind die Mehrheit der Bürger und Bürgerinnen gegenüber verschiedenen Risiken durch die Deutsche Sozialversicherung abgesichert. Der Begriff der Sozialversicherung beschreibt ein öffentliches oder halböffentliches System der [Pflichtversicherungen](#). Man spricht daher von gesetzlicher Sozialversicherung. Zu den gesetzlichen Sozialversicherungen zählen Kranken-, Pflege-, Unfall-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung.

Tagespflegepersonen sind in der Regel selbstständig Tätige. Ungeachtet dessen Sie sind u.U. verpflichtet, Beiträge in eine gesetzliche Versicherung zu zahlen (z.B. Unfall- oder Rentenversicherung).

Zusätzlich hat jeder die Möglichkeit der privaten Absicherung. Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich zu informieren und bei vorliegender Versicherungspflicht bei den gesetzlichen Versicherungsträgern zu melden.

3.7.1 Alterssicherung / Rentenversicherung

Für abhängig beschäftigte Kindertagespflegepersonen, die z.B. bei den Eltern angestellt sind, besteht eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht. Arbeitgeber und Arbeitnehmer - also Eltern und Tagesmutter/-vater - zahlen i. d. R. jeweils die Hälfte des Beitragssatzes. Die Höhe des gesamten Beitragssatzes beträgt für das Jahr 2021 weiterhin 18,6 Prozent. Informationen zu einer geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt (bis 450,00 € monatlich) finden Sie unter [Kapitel 2.2 Kindertagespflege als haushaltsnaher Minijob](#).

Auch selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen, die das Entgelt vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt, Kommune) oder direkt von den Eltern auf privater Basis erhalten, sind

versicherungspflichtig, wenn ihr Arbeitseinkommen (Gewinn) mehr als 450,00 € im Monat beträgt und sie selbst keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Kindertagespflege beschäftigt. Zuständig ist die [Deutsche Rentenversicherung](#).

Kindertagespflegepersonen müssen sich innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei der Deutschen Rentenversicherung melden, soweit sie der Versicherungspflicht unterliegen. Für die Festlegung des Rentenversicherungsbeitrages gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten:

- Einkommensabhängiger Beitrag
- Einkommensunabhängiger Beitrag - sogenannter Regelbeitrag
- Einkommensunabhängiger hälftiger Beitrag - hälftiger Regelbeitrag
Auskünfte hierzu erhalten Sie über die Deutsche Rentenversicherung.

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist nicht möglich.

Der zurzeit geltende Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung beträgt 83,70 € im Monat (01.01.2021).

Wird das Betreuungsentgelt vom öffentlichen Jugendhilfeträger / Jugendamt gezahlt, wird die Hälfte der Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung erstattet. Die Erstattungsbeträge sind steuerfrei.

Liegt das Einkommen unter 450,00 €, kann auch eine private Alterssicherung abgeschlossen werden. Auch in diesem Fall wird die Hälfte der Beiträge bei öffentlicher Förderung vom Jugendamt / Jugendhilfeträger erstattet, soweit sie angemessen sind.

Anlagen

[Anmeldebogen Rentenversicherung \(.pdf, 107 KB, nicht barrierefrei\)](#)

3.7.2 Kranken- und Pflegeversicherung

Für jeden Bürger und jede Bürgerin in Deutschland besteht die Pflicht, Mitglied einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung zu sein.

Mit dem GKV-Versicherungsentlastungsgesetz traten zum 01.01.2019 einige Neuerungen für Selbstständige in Kraft, die auch Kindertagespflegepersonen betreffen können.

Familienversicherung

Sowohl abhängig Beschäftigte als auch selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen können grundsätzlich bei ihrem gesetzlich versicherten Ehepartner beitragsfrei über die Familienversicherung mitversichert werden. Voraussetzung ist, sie sind nicht hauptberuflich selbstständig tätig und sie erzielen kein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 470,00 € monatlich (Stand: 2021).

Liegt das Gesamteinkommen über den festgelegten Grenzen, muss sich die Kindertagespflegeperson freiwillig gesetzlich oder privat versichern.

Freiwillige gesetzliche Krankenversicherung

Für freiwillig gesetzlich versicherte, selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen liegt die Mindestbemessungsgrundlage bei 1.096,67 € im Monat (Stand 2021). Sie können einen ermäßigten Beitragssatz von 14,0 % (Stand Januar 2021) zahlen. Hierin ist kein Krankengeldanspruch enthalten. Hauptberuflich selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen können aber – wenn ihre gesetzliche Krankenversicherung auch den Anspruch auf Krankengeld beinhaltet soll, gegenüber ihrer

Krankenkasse eine Wahlerklärung abgeben. Sie haben dann im Falle von krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld und bei Einstellung der Tätigkeit während der Mutterschutzfristen Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Der Beitragssatz beträgt in diesem Fall 14,6 %. Liegt das monatliche Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit (Gewinn) unter 1.096,67 €, wird der Mindestbeitrag von 153,53 € (ohne Krankengeld) bzw. 160,11 € (mit Krankengeld) fällig, darin nicht enthalten ist der Zusatzbeitrag der Krankenkasse. Auskünfte hierzu erteilen die Krankenkassen. Wird die Mindestbemessungsgrundlage überschritten, wird zur Festlegung des Versicherungsbeitrages das Arbeitseinkommen (Gewinn) aus der Kindertagespflege Tätigkeit und ggf. noch weitere relevante Einnahmen herangezogen.

Die eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson können mit familienversichert sein. Ist der mit dem Kind verwandte Ehepartner bzw. die Ehepartnerin privat versichert, ist dies jedoch u. U. nicht möglich.

Ist der Ehepartner in einer privaten Krankenversicherung versichert, wird das Einkommen des/der Ehepartners/Ehepartnerin u. U. mit zur Berechnung der Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung der Kindertagespflegeperson herangezogen. Nähere Informationen finden Sie dazu beim [GKV-Spitzenverband](#).

Pflegeversicherung

Wer eine eigene Krankenversicherung hat, muss auch Beiträge für die Pflegeversicherung zahlen. Kindertagespflegepersonen, die über ihren Ehepartner in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert sind, müssen keine Pflegeversicherungsbeiträge leisten. Der Beitragssatz beträgt 3,05 % (mit eigenen Kindern) bzw. 3,3 % (ohne eigene Kinder), d.h. 33,45 € bzw. 36,19 € (jeweils Stand: 2021). Die Berechnungsgrundlage ist dieselbe wie für die Krankenversicherung.

Die Hälfte der Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe erstattet (§ 23 Abs. 2 SGB VIII). Diese Erstattung ist steuerfrei (§ 3 Nr. 9 EStG).

Private Krankenversicherung

Kindertagespflegepersonen können auch eine private Krankenversicherung abschließen. Anders als bei der gesetzlichen Krankenkasse ist das Einkommen für die Höhe der Versicherungsprämie nicht ausschlaggebend. Die Höhe der Prämie, die vom Versicherten zu zahlen ist, hängt vom abgesicherten Risiko (Basis-, Standard- oder Volltarif), vom Eintrittsalter und vom Gesundheitszustand des Versicherten ab. Ein Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Auch für private Krankenversicherungen muss der öffentliche Jugendhilfeträger die anteiligen Kosten erstatten. Hierbei ist im Einzelfall die Angemessenheit der Versicherung zu prüfen.

3.7.3 Arbeitslosenversicherung

Eine abhängig beschäftigte Kindertagespflegeperson muss Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung entrichten. Arbeitgeber und Arbeitnehmer - also auch Eltern als Arbeitgeber und Tagesmutter/-vater - zahlen jeweils die Hälfte des Beitragssatzes. Die Höhe des gesamten Beitragssatzes für das Jahr 2020 beträgt 2,4 Prozent.

Für Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen eines Minijobs gelten gesonderte Bedingungen. Nähere Informationen sind bei der [Minijob-Zentrale](#) zu finden.

Für Kindertagespflegepersonen gilt wie für alle anderen Arbeitnehmer/-innen das Mindestlohngesetz, auch bei einem Minijob.

Für Tagesmütter und -väter, die unmittelbar vor der Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit versicherungspflichtig beschäftigt waren oder Arbeitslosengeld bezogen haben, besteht unter Umständen die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung. Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung ist innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Beschäftigung oder Tätigkeit zu stellen (§28a SGB III).

Nähere Informationen erfahren Sie bei Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit oder unter www.arbeitsagentur.de.

3.7.4 Unfallversicherung

Eine Unfallversicherung schützt eine Tagespflegeperson vor den Folgen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Versichert sind als Arbeitsunfall auch die Fahrten im Rahmen der Tätigkeit als Tagespflegeperson.

Tagespflegepersonen, die in einem angestellten Arbeitsverhältnis arbeiten, müssen durch die Arbeitgeber, z.B. die Eltern oder Betriebe, bei den Landesunfallkassen versichert werden. Die Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung sind allein vom Arbeitgeber zu tragen.

Selbstständig tätige Tagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert (nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Zuständig ist die [Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege](#). Die Beiträge werden rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr erhoben und müssen dort jeweils erfragt werden.

Die gesetzliche Versicherung geht einer privaten Versicherung vor.

Bei öffentlich geförderter Kindertagespflege werden die Kosten für die Unfallversicherung durch das zuständige Jugendamt übernommen, wenn die Voraussetzungen nach [§ 23 SGB VIII](#) erfüllt sind. Die erstatteten Beiträge zählen nicht zu den einkommensteuerpflichtigen Einnahmen. Auskunft erteilt das zuständige Jugendamt vor Ort.

Anlagen

[Anmeldebogen Unfallversicherung \(BGW\) \(.pdf, 257 KB, nicht barrierefrei\)](#)

[Kindertagespflege – damit es allen gut geht. Ratgeber für Tagespflegepersonen \(.pdf, 2,1 MB, nicht barrierefrei\)](#)

3.7.5 Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeitsversicherung

Gegen das Risiko von Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit kann man sich freiwillig versichern. Beim Abschluss einer solchen Versicherung ist darauf zu achten, dass im Schadensfall auch gezahlt wird. Problematisch kann dabei sein, dass die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson kein anerkannter Beruf ist. Um dieses Problem zu umgehen, ist es sinnvoll, sich nicht für eine Berufsunfähigkeits-, sondern für eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung zu entscheiden.

3.8 Die Aufsichtspflicht

Kinder sind nicht verantwortlich, wenn sie einer dritten Person, einer Sache oder sich selbst einen Schaden zufügen, solange sie unter sieben Jahre alt sind.

Daraus ergibt sich, dass Kinder unter sieben Jahren besonders aufsichtsbedürftig sind. Zur Führung der Aufsicht verpflichtet sind grundsätzlich die Eltern (Personensorgeberechtigte). Allerdings können sie diese Aufsichtspflicht an andere Personen (z. B. auf Kindertagespflegepersonen) übertragen. Dies ist automatisch der Fall, sobald die Eltern die Kindertagespflegestelle verlassen haben.

3.8.1 Übernahme der Aufsichtspflicht durch Kindertagespflegepersonen

Die Eltern übertragen ihre Pflicht zur Aufsicht über ihr Kind für die Betreuungszeit an die Kindertagespflegeperson. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Arbeits- oder Dienstverhältnis die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Die Aufsichtspflicht besteht auch ohne einen schriftlichen Vertrag, sobald die Betreuung eines minderjährigen Kindes übernommen wird. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht kann im Betreuungsvertrag festgehalten werden. Gesetzliche Grundlage ist das Bürgerliche Gesetzbuch, vgl. §§ 823 ff. BGB.

Die Kindertagespflegeperson übernimmt dabei sowohl die unmittelbare wie auch die mittelbare Aufsichtspflicht. Die unmittelbare Aufsichtspflicht bezeichnet die Aufsicht über alle Umstände einer unmittelbaren Situation - zum Beispiel, ob ein Ort oder ein Gegenstand, mit dem das Tageskind spielt, sicher und ungefährlich für das Kind ist. Die mittelbare Aufsichtspflicht geht noch darüber hinaus: Die/der Aufsichtspflichtige muss die Eigenschaften und den Charakter des Kindes abschätzen und dabei dessen Gefahrenbewusstsein oder seine Ängstlichkeit mit einbeziehen.

Verursacht ein Tageskind einen Schaden, weil die Kindertagespflegeperson ihre Aufsichtspflicht verletzt hat, dann muss diese für den Schaden aufkommen.

3.8.2 Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die Kindertagespflegeperson

Eine Kindertagespflegeperson kann sich vor den Folgen einer schuldhaften Aufsichtspflichtverletzung schützen, indem sie eine Haftpflichtversicherung abschließt. Achtung: Eine private Haftpflichtversicherung reicht dazu nicht aus, da sie nicht die berufliche Tätigkeit der Kinderbetreuung umfasst. Eine Ergänzung ist also erforderlich. Es ist ratsam, mehrere Angebote von verschiedenen (Berufs)-Haftpflichtversicherungen einzuholen. Einige Vereine sowie vereinzelt Jugendämter bieten eine Sammelhaftpflichtversicherung an.

Findet die Kindertagespflege nicht zuhause bei den Eltern oder bei der Kindertagespflegeperson statt, sondern in anderen, kindgerechten Räumen, zum Beispiel in Gewerberäumen, ist außerdem eine Betriebshaftpflichtversicherung erforderlich, da die Versicherungen zumeist von der Betreuung in einem Haushalt ausgehen.

3.9 Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf staatliche Leistungen

Das Tagespflegegeld muss bei staatlichen Leistungen wie dem Bundeselterngeld oder Leistungen nach dem SGB II berücksichtigt werden.

3.9.1 Kindertagespflege und Elterngeld

Kindertagespflege kann auch während der Elternzeit durchgeführt werden. Grundsätzlich darf eine Tagesmutter bzw. ein Tagesvater während der Elternzeit auch über 30 Stunden wöchentlich tätig sein, wenn nicht mehr als fünf Kinder betreut werden.

Grundlage für das Elterngeld ist das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG).

Bei der Berechnung des Elterngeldes werden die Einkünfte aus der Betreuung von Kindern in Tagespflege als Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit angerechnet.

Weitere Infos zum Thema

www.bmfsfj.de: Thema Elterngeld

3.9.2 Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf Leistungen nach Arbeitslosengeld I (SGB III)

Bei Bezug von Arbeitslosengeld I dürfen monatlich 165 Euro netto hinzuverdient werden. In § 155 des SGB III ("Anrechnung von Nebeneinkommen") heißt es: "Übt der Arbeitslose während einer Zeit, für die ihm Arbeitslosengeld zusteht, eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung aus, ist das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbekosten sowie eines Freibetrages in Höhe von 165 Euro (...) anzurechnen." Der Nebenverdienst muss bei der Arbeitsagentur angezeigt werden. "Entsprechendes gilt auch für selbstständige Tätigkeiten und Tätigkeiten als mithelfender Familienangehöriger mit der Maßgabe, dass pauschal 30 % der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben angesetzt werden, es sei denn, der Arbeitslose weist höhere Betriebsausgaben nach."

In jedem Fall sollte eine Beratung durch das Jobcenter bzw. die Arbeitsagentur erfolgen.

3.9.3 Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf Leistungen nach Arbeitslosengeld II

Auch selbstständig Tätige haben Anspruch auf Leistungen, wenn Ihr Einkommen und Vermögen und dasjenige der mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht ausreichen, um Ihren Lebensunterhalt bzw. den Lebensunterhalt der Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sicherzustellen.

Die Geldleistungen, die für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege gezahlt werden, sind einkommensteuerpflichtig und werden ebenso wie andere Einnahmen bei der Berechnung des ALG II angerechnet.

Dabei können Betriebsausgaben gemäß § 3 Absatz 2 ALG-II-Verordnung abgesetzt werden. Diese müssen grundsätzlich einzeln nachgewiesen werden. Der Nachweis soll dadurch vereinfacht werden, dass eine vom Jugendamt gewährte Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand Berücksichtigung findet. Die Betriebskostenpauschale (vgl. Kapitel 3.6.2), welche bei der Einkommensteuer abgesetzt werden kann, ist hierfür nicht zu verwenden.

Mindestens 100,00 € werden in jedem Fall nicht angerechnet, unter bestimmten Voraussetzungen auch mehr. Weitere Informationen dazu erteilen die Jobcenter und Arbeitsagenturen bzw. sind auch im Internet zu finden.

Weil zum Zeitpunkt der Antragstellung die Betriebseinnahmen in der Regel nicht bekannt sind, werden die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben zunächst geschätzt.

3.9.4 Kindertagespflege und Wohngeld

Erhält die Tagespflegeperson Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG), wird das steuerpflichtige Einkommen bei der Einkommensermittlung berücksichtigt (§ 14 WoGG).

Weitere Infos zum Thema

www.bmi.bund.de: [Weitere Informationen zum Wohngeld](#)

3.10 Datenschutz und Schweigepflicht in der Kindertagespflege

Vor und bei der Betreuung von Tageskindern müssen Informationen ausgetauscht werden - zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson oder zwischen Eltern und Jugendamt. Diese Informationen oder Daten müssen geschützt werden. Nach dem Sozialgesetzbuch und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hat jeder Bürger einen Anspruch auf das Sozialgeheimnis und den Schutz seiner persönlichen Daten, das heißt: Alle ihn betreffenden Sozialdaten dürfen nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Deshalb sollten die Informationen, die zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern ausgetauscht werden, in einem Betreuungsvertrag geschützt werden. Hier ein Vorschlag dazu aus dem Betreuungsvertrag des Bundesverbandes für Kindertagespflege:

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, gegenseitig alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, sowie den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei Stillschweigen zu bewahren. Für das Betreuungsverhältnis relevante Informationen und Informationen zum Wohl des Kindes oder, wenn dieses in Gefahr ist, können bzw. müssen dem öffentlichen Jugendhilfeträger mitgeteilt werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(3) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, personenbezogene Daten des Kindes und der Eltern nur im Rahmen der Tätigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Die Daten werden nach Beendigung des Vertrags unverzüglich gelöscht, soweit keine anderen gesetzlichen Bestimmungen dagegensprechen, z.B. die Aufbewahrungspflicht von Abrechnungen für das Finanzamt (10 Jahre). Bei Einschaltung Dritter zur Speicherung und/oder Verarbeitung von Daten muss die Kindertagespflegeperson dieselben Pflichten dem Unterauftragnehmer entsprechend auferlegen.

(4) Sollten in der Kindertagespflegestelle elektronische Geräte zur Erfassung von persönlichen Daten verwendet werden (z.B. Überwachungskameras) oder solche, die während ihrer Funktion persönliche Daten erfassen, müssen die Eltern darüber informiert werden und dem jeweils schriftlich zustimmen.

Auch Fotos der Kinder unterliegen dem Datenschutz und dürfen nicht ohne Zustimmung weitergegeben oder veröffentlicht werden. Für jede Veröffentlichung muss sich die Kindertagespflegeperson schriftlich das Einverständnis der Eltern einholen. Für eine Veröffentlichung im Internet oder elektronische Weitergabe ist eine gesonderte Einverständniserklärung erforderlich.

3.11 Kinderschutz

Jedes Kind hat ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. So lautet § 1631, Abs. 2 BGB.

Die Formulierung dieses Gesetzes ist so eindeutig und klar, dass sich daraus unzweifelhaft eine Verpflichtung der Erwachsenen zum respektvollen Umgang mit Kindern ableiten lässt. Dies gilt für alle Erwachsenen, unabhängig vom Verhältnis, das sie zu den Kindern haben, auch für Eltern und Tagesmütter und -väter.

Tagesmütter und -väter haben im Sinne des § 8a SGB VIII als Erbringer von Leistungen einen besonderen Schutzauftrag. Bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch usw.) sollen sie eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Diese ist beim zuständigen Jugendamt oder einer vom Jugendamt beauftragten Stelle zu finden. Dort sind auch Notruf-Telefonnummern eingerichtet, die jederzeit erreichbar sind.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Internetseite des ["Nationalen Zentrums Frühe Hilfen"](#), einem Projekt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und des Deutschen Jugendinstituts (DJI).

Bereits am 20. November 1989 wurde von der Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes verabschiedet ([UN-Kinderrechtskonventionen](#)). [Hier](#) finden Sie weitere interessante Informationen zum Thema Kinderschutz.

3.12 Masernschutz

Seit dem 01.03.2020 gilt das Masernschutzgesetz in Deutschland. Danach müssen alle Kinder, die in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und Schulen betreut werden, über einen ausreichenden Masernschutz verfügen. Dieser muss durch einen entsprechenden Nachweis belegt werden, entweder durch das Impfbuch oder eine andere Impfbescheinigung. Auch durch eine bereits durchlebte Masernerkrankung erwirbt man einen lebenslangen Schutz.

Können Kinder aus gesundheitlichen Gründen z. B. durch eine Allergie nicht geimpft werden, fallen sie nicht unter das Masernschutzgesetz. Es muss dann eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

Die Impfnachweise bzw. ärztlichen Bescheinigungen müssen von der Kindertagespflegeperson geprüft werden.

Kinder im Säuglingsalter, die noch nicht geimpft werden können, können auch ohne Impfnachweis in der Kindertagespflege aufgenommen werden.

Personen, die Kinder in Kindertagespflege betreuen möchten, müssen ebenfalls über einen ausreichenden Masernschutz verfügen. Auch für sie gilt, dass sie für den Fall, dass sie aus gesundheitlichen Gründen, z. B. durch eine Allergie, nicht geimpft werden können, nicht unter das Masernschutzgesetz fallen. Dies muss ärztlich bestätigt und dem Jugendamt bei der Erlaubniserteilung vorgelegt werden.

Was ist mit denjenigen, die vor Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes bereits betreut wurden oder in Kindertagespflege tätig waren?

Sowohl Kinder, die vor dem 01.03.2020 schon in der Kindertagespflegestelle betreut wurden und Kindertagespflegepersonen, die vor diesem Datum tätig waren, können den Masernschutz bis zum

31.07.2021 nachweisen. Sollten sie bis dahin keinen gültigen Masernschutz nachweisen können oder eine ärztliche Bestätigung beibringen, dass sie nicht geimpft werden können, muss das Gesundheitsamt benachrichtigt werden.

Weitere Informationen sind den offiziellen Informationen zum Masernschutz unter www.masernschutz.de zu entnehmen.

3.13 So werde ich Tagesmutter / Tagesvater

Vereinbaren Sie einen Beratungstermin beim Jugendamt oder einer Fachberatungs- und Vermittlungsstelle ihres Wohnortes.

Dort sollte geklärt werden:

- Welche formalen Voraussetzungen muss ich mitbringen, um eine Erlaubnis zu erhalten? (z. B. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, Masernschutz)
- Welche Qualifikationen müssen Kindertagespflegepersonen erfüllen?
- Wie und wo kann ich an einer Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen?
- Werden die Kosten für die Qualifizierung übernommen?
- Wie viel wird für die Betreuung des Kindes vom Jugendamt bezahlt?
- Wie müssen die Räume gestaltet sein, in denen die Tagesbetreuung stattfinden soll?
- Welche Versicherungen sind abzuschließen und wie werden sie finanziert?

Bei einem Kontakt mit dem Finanzamt sollen nachfolgende Fragen geklärt werden:

- Wie und mit welchen Formularen ist mein Einkommen für die Einkommensteuer darzulegen? * Welche Steuernummer habe ich zu führen?
- Kann ich einen Antrag auf Kleinunternehmer/in stellen?
- Als Tagespflegeperson bin ich nicht umsatzsteuerpflichtig.
- Ich brauche kein Gewerbe anzumelden.

Hinweis: Im Internet stehen Formulare zur Anmeldung beim Finanzamt zur Verfügung.

Bei einem Kontakt mit dem Krankenversicherungsträger sollte geklärt werden:

- Welchen Krankenversicherungsbeitrag muss ich zahlen?
- Kann ich weiter in der Familienversicherung bleiben?
- Kann ich die Krankenkasse wechseln und zu welchem Zeitpunkt?

Hinweis: Die Krankenkassen stellen auf ihren Internetseiten Anmeldeformulare für die Anmeldung als freiwillig Versicherte bereit. Unter Umständen können diese sogar online ausgefüllt und abgeschickt werden.

Bei einem Kontakt mit der Deutschen Rentenversicherung sollte geklärt werden:

- Bin ich rentenversicherungspflichtig?
- Welche Angaben habe ich für die Feststellung der Rentenversicherungspflicht nachzuweisen?

- Ab welcher Höhe besteht eine Beitragspflicht aus selbstständiger Tätigkeit als Kindertagespflegeperson?

Hinweis: Auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung kann ein Formular zur Anmeldung für versicherungspflichtige Selbstständige heruntergeladen werden. Sie finden dieses Formular auch in Kapitel 3.7.1 als Download.

Bei einem Kontakt zum gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege BGW) sollte geklärt werden:

- Welche Angaben habe ich bei der Unfallversicherung zu machen?
- Wie hoch ist der Beitrag für die Unfallversicherung?

Hinweis: Auf der Internetseite der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege kann ein Anmeldeformular heruntergeladen werden. Sie finden dieses Formular auch in Kapitel 3.7.4 als Download.

Bei einem Gespräch mit den Eltern oder dem/der Alleinerziehenden sollte geklärt werden:

- Welcher Betreuungsumfang wird von den Eltern/Alleinerziehenden gewünscht?
- Welche Erwartungen stellen die Eltern/Alleinerziehende an die Kindertagespflege?
- Wie sind ihre Vorstellungen zu Bildung, Erziehung und Betreuung?
- Können sich die Eltern/Alleinerziehende mit meinem pädagogischen Konzept identifizieren?
- Sind die Eltern/Alleinerziehende mit meinen räumlichen Bedingungen zufrieden?
- Wie nehme ich die Eltern/Alleinerziehende wahr?
- Welchen Eindruck habe ich von dem Tageskind?
- Wird das Kind sich in der bestehenden Gruppe zurechtfinden?
- Welche Regelungen sind in den Betreuungsvertrag aufzunehmen?
- Verfügt das Kind über einen ausreichenden Masernschutz?

Informationen über weitere Fördermöglichkeiten durch die Agentur für Arbeit / Jobcenter finden Sie in Kapitel 6.2.3.

3.14 Kindertagespflege in der Praxis

Der Alltag in der Kindertagespflege ist vielseitig und interessant, in mancher Hinsicht auch eine Herausforderung: Eine Tagesmutter / ein Tagesvater muss den Kindern Möglichkeiten und Anregungen zur Förderung der Entwicklung geben, die Versorgung der Kinder organisieren und ihnen eine verlässliche Bindungsperson sein. Darüber hinaus muss sie / er mit den Eltern kooperieren und dabei die eigenen und die Bedürfnisse der eigenen Familie nicht aus den Augen verlieren. In diesem Kapitel finden Sie praktische Hinweise für den Alltag in der Kindertagespflege.

3.14.1 Sicherheit und Unfallverhütung

Kleine Kinder brauchen eine Umwelt, in der sie ihr Bewegungsbedürfnis und ihren Forscherdrang gefahrlos und möglichst uneingeschränkt ausleben können. Die Tagespflegestelle muss daher kindgerecht und sicher eingerichtet sein.

Die Aktion DAS SICHERE HAUS hat dazu Informationsmaterialien herausgegeben, die heruntergeladen oder kostenfrei bestellt werden können:

- [Achtung! Giftig! Vergiftungsunfälle bei Kindern \(.pdf, 1,1 MB, nicht barrierefrei\)](#)

Unter www.das-sichere-haus.de kann sowohl eine Broschüre wie auch eine CD-ROM zu diesem Thema bestellt werden.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat eine umfangreiche Broschüre mit dem Titel "Kinder schützen - Unfälle verhüten" herausgegeben. Sie kann kostenlos bei der BZgA, 51101 Köln oder order@bzga.de angefordert werden.

Sie finden diese Broschüren als PDF-Downloads auch auf dieser Seite.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Mehr Sicherheit für Kinder e.V. hat mit Unterstützung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Datenbank für das Internet entwickelt, in der Hinweise und Aspekte zu allen relevanten Unfallgefahren im häuslichen Umfeld aufgenommen wurden. Diese stehen als Tipps mit Erläuterungen und Begründungen zur Verfügung. Sie werden einzeln ausgewählt und am Ende wird aus den angeklickten Tipps eine mit dem individuell passenden Logo und Einführungstext versehene Checkliste generiert.

Die individuelle Sicherheits-Checkliste kann man sich unter www.kindersicherheit.de in der Rubrik Fachinformationen unter dem Menüpunkt Sicherheitschecklisten zusammenstellen.

Anlagen

- [PM-Online-Checkliste-KTP.pdf \(.pdf, 427 KB, nicht barrierefrei\)](#)
- [Kinder schützen - Unfälle verhüten \(.pdf, 1,9 MB, nicht barrierefrei\)](#)
- [Achtung giftig! \(.pdf, 1,1 MB, nicht barrierefrei\)](#)

3.14.2 Medikamente

Für Tagespflegepersonen und Erzieherinnen in Kindertageseinrichtungen stellt sich häufig die Frage, ob sie den ihnen anvertrauten Kindern Medikamente verabreichen sollen, können, dürfen oder sogar müssen.

Das Land Brandenburg hat sich aufgrund der vielfältigen Unsicherheiten dazu mit diesem Problem beschäftigt und ein [Informationsblatt zur Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen \(.pdf, 59 KB\)](#) erarbeitet. Es ist ebenfalls gut für die Kindertagespflege nutzbar. Es kann kostenfrei heruntergeladen werden.